

## Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

Ich bin stolz, ein Rheinland-Pfälzer zu sein! Dieses tief in mir verwurzelte Lebensgefühl wurde im Mai auf eindrucksvolle Art und Weise bestätigt. Unser Bundesland feierte am 18. Mai seinen 75. Geburtstag. Die Jubiläumstage in Mainz mit dem abschließenden Rheinland-Pfalz-Tag zeigten eine Erfolgsgeschichte auf, die ihres Gleichen sucht. Das war damals nicht unbedingt zu erwarten, als 1947 die Bürger in einer Volksabstimmung die rheinland-pfälzische Landesverfassung verabschiedeten und somit das neue Bundesland Rheinland-Pfalz aus der Taufe hoben. Die Menschen aus den Regionen Pfalz, Rheinhessen, der Mosel, dem Hunsrück oder der Eifel waren sich noch fremd, von einer Liebesheirat konnte man zwei Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eigentlich nicht sprechen. Rheinland-Pfalz war mehr oder weniger am Reißbrett entstanden, man bezeichnete es als Bindestrichland.



Michael Ebling

Foto: SGK

### Einheit und Mentalität

Rückblickend kann man aber mit Genugtuung feststellen, dass die zusammengewürfelten Regionen sich über die Jahrzehnte zu einer Einheit formten und eine gemeinsame Mentalität entwickelten. Dazu haben wir Sozialdemokraten entscheidend beigetragen. Nach den Aufbaujahren mit den CDU-Ministerpräsidenten Peter Altmeier, Helmut Kohl und Bernhard Vogel kam Anfang der neunziger Jahre die politische Wende: Die Sozialdemokraten übernahmen die politische Führung unseres Bundeslandes, Rudolf Scharping, Kurt Beck und jetzt Malu Dreyer führten Rheinland-Pfalz in vielen Bereichen in die Spitzengruppe der 16 Bundesländer. Nach wie vor ist unser Bundesland stark von Landwirtschaft und Weinbau geprägt, gerade unsere edlen Tropfen genießen Weltruhm. Vor dem Berufsstand stehen aber große Her-

ausforderungen, um weiterhin eine sorgenfreie Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten und vor allem den fortschreitenden Klimawandel zu meistern. Stolz können wir aber auch auf Weltkonzerne wie die BASF in Ludwigshafen oder Boehringer in Ingelheim sein. Sie sind Beweis dafür, dass Rheinland-Pfalz ein attraktiver Industriestandort mit zehntausenden von Arbeitsplätzen ist. Die Basis dafür wird vor allem an den Universitäten in Mainz, Trier, Kaiserslautern oder Koblenz gelegt. Bildung und Wissenschaft sind ein zentraler Bestandteil einer in die Zukunft gerichteten Politik unserer Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Die Erfolge von BioNTech aus Mainz unterstreichen dies auf beeindruckende Weise. Hier wurde der weltweit erste Impfstoff gegen COVID-19 zur Marktreife gebracht.

### Mehr Geld für Kommunen

Diese Entwicklung hilft, dank nie da gewesenen Steuereinnahmen, bei der Sanierung der öffentlichen Kassen und erhöht den finanziellen Spielraum von Stadt und Land. Ein Segen, der aber alleine noch nicht die gewaltigen Altschuldenprobleme unserer Städte und Kommunen beseitigt. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) muss auf eine breitere Basis gestellt werden, das hat der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber auferlegt. Und in diesem Sinne, davon bin ich überzeugt, sind wir auf einem guten Weg. Aus dem KFA fließen bisher rund 3,5 Milliarden Euro in die Kassen der Kommunen, der neue Gesetzentwurf sieht jetzt eine Steigerung um 275 Millionen Euro für 2023 vor. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Solidarleistung finanzstarker Kommunen. Das Beispiel Mainz zeigt: Durch die

### Inhalt

Über den Kommunalen Finanzausgleich fließt mehr Geld in die Kassen

Der Ministerrat billigt Verordnungsentwurf für die Energiewende

SGK: Bessere Bezahlung für das Ehrenamt in der Kommunalpolitik

hohen Steuereinnahmen ist die Landeshauptstadt nicht mehr auf der Nehmerseite des Finanzausgleichs, sondern wird jetzt sogar Geld in den gemeinsamen Topf geben. Ich gehe davon aus, dass Mainz eine dreistellige Summe in die Umlagefinanzierung einzahlt – die Masse wächst also beträchtlich und trägt zu einer verbesserten Finanzkraft aller Kommunen in Rheinland-Pfalz bei. Auch das ist gelebte Solidarität.

Mit freundlichen Grüßen

**Michael Ebling**  
SGK-Landesvorsitzender

# Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs

Wichtiges Projekt der Landesregierung / Tiefgreifender Systemwechsel ab 2023. Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz wird umgesetzt

**Autoren** Randolph Stich, Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport und Dr. Stephan Weinberg, Staatssekretär im Ministerium der Finanzen

Die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs ist eines der bedeutendsten Projekte der Landesregierung in dieser Legislaturperiode. Der Auftrag, den der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) dem Gesetzgeber erteilt hat, führt zu einem tiefgreifenden Systemwechsel in der Funktionsweise des rheinland-pfälzischen Kommunalen Finanzausgleichs (KFA).

Dieser Wechsel zeigt sich zunächst beim vertikalen Finanzausgleich. Ab dem 1. Januar 2023 soll sich der KFA konsequent an den Bedarfen orientieren, die sich aus der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten, der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und zumindest einem Minimum an freiwilligen Aufgaben ergeben.

Finanzausgleich steigt

Die für das Jahr 2023 ermittelte Mindestfinanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 2,9 Milliarden Euro liegt nach dem Referentenentwurf im Ergebnis deutlich unterhalb der Höhe der bisherigen Finanzausgleichsmasse. Es ist seitens der Landesregierung vorgesehen, die Mindestfinanzausstattung um zusätzliche Beträge zu ergänzen. Für das Jahr 2023 ist damit eine Finanzausgleichsmasse von 3.761 Millionen Euro vorgesehen, was eine Steigerung von 275 Millionen Euro gegenüber 2022 bedeutet. In 2024 soll die Finanzausgleichsmasse bei 3.711 Millionen Euro liegen und wird damit um 225 Millionen Euro höher sein als im Jahr 2022.

Im Bereich des Horizontalen Finanzausgleichs wird die Finanzausgleichsmasse wie bisher in allgemeine Zuweisungen und in Zweckzuweisungen aufgeteilt. Die



**Randolph Stich, Staatssekretär im Ministerium des Innern und Sport.**

Foto: privat

Zweckzuweisungen aus § 18 Abs. 1 LFAG (bisherige Fassung) bleiben erhalten. Ihre Höhe richtet sich wie bisher jeweils nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan.

Bei den Schlüsselzuweisungen A wird der Schwellenwert auf 76,0 v. H. vermindert. Es wird eine Ausgleichsquote in Höhe von 90 v. H. festgesetzt. Für den Schwellenwert ist kein 3-Jahres-Durchschnitt mehr vorgesehen. Es wird eine landesweite Obergrenze für die Schlüsselmasse A eingeführt.

Die nach Schlüsselzuweisungen A verbleibende Schlüsselmasse wird nach Gebietskörperschaftsgruppen aufgeteilt. In die Schlüsselmasse werden die bisherigen Investitionsschlüsselzuweisungen sowie die Allgemeinen Straßenzuweisungen einbezogen; gesonderte Investitionsschlüsselzuweisungen und Allgemeinen Straßenzuweisungen entfallen.

Die Steuerkraft im kreisangehörigem Raum (= Nivellierung der Umlagesätze) wird aufgeteilt (Landkreise 40 v. H., Verbandsgemeinden 30 v. H., Ortsgemeinden 30 v. H., verbandsfreie Gemeinden 60 v. H.). Die Höhe der Nivellierungssätze der Grundsteuer orientiert sich am jeweiligen Bundesdurchschnitt (Grundsteuer A 345 v.H., Grundsteuer B 465 v.H.). Die Höhe des Nivellierungssatzes der Gewerbesteuer (380 v.H.) wird aus wirtschaftspolitischen Gründen unterhalb des Bundesdurchschnitts festgesetzt.

Bei den Schlüsselzuweisungen B (bisher Schlüsselzuweisungen B 2) wird die Ausgleichsquote von 60 v. H. auf 90 v. H. erhöht. Schlüsselzuweisungen B 1 entfallen zukünftig.

Es erfolgt eine neue Bedarfsermittlung in den Gebietskörperschaftsgruppen mit Hauptansatz nach der Einwohnerzahl und Nebenansätzen (Soziallastenansatz, Schulansatz, KiTa-Ansatz, Straßenansatz).



**Dr. Stephan Weinberg, Staatssekretär im Finanzministerium**

Foto: privat

Die Schlüsselzuweisungen C 1, C 2 und C 3 entfallen zukünftig, weil sie mit dem Soziallastenansatz finanzkraftabhängig in die Schlüsselzuweisungen B einbezogen werden.

Außerhalb der Schlüsselzuweisungen bzw. der Nebenansätze werden allgemeine Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte gewährt (bisher Zentrale-Orte-Ansatz und Stationierungsansatz); der Ansatz für Oberzentren wird erhöht.

## Fortlaufende Überprüfung

Die Finanzausgleichsumlage wird umgestaltet. Sie ist nicht mehr abhängig nur von der Steuerkraftmesszahl, sondern nunmehr vom Unterschiedsbetrag zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl. Vorgesehen sind nur noch drei Progressionsstufen (15% ab 25% über der Ausgleichsmesszahl, 25% ab 50% über der Ausgleichsmesszahl und 35% ab 100% über der Ausgleichsmesszahl). Für den kommunalen Finanzausgleich 2023 ist aufgrund der außerordentlichen Steuerkraftmesszahl in zwei Städten eine geringere Progression vorgesehen.

Es wird eine fortlaufende Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs erfolgen, erstmals für die Jahre 2023-2025 bis 31.12.2026, danach alle fünf Jahre. Zudem wird eine engere Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die Entwicklung des Landesfinanzausgleichsgesetzes durch gesetzliche Verankerung der Finanzausgleichskommission vorgesehen.

**Weitere Informationen zu der Reform des kommunalen Finanzausgleichs finden sich im Internet auf der Seite**

[www.kfa-reform.rlp.de](http://www.kfa-reform.rlp.de)

## IMPRESSUM

### Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Hessen e.V.,  
Marktstr. 10, 65183 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 360 11 74  
Telefax: (0611) 360 11 95  
info@sgk-hessen.de

### Redaktion:

Michael Siebel, V.i.S.d.P.  
Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

### Anzeigen:

Henning Witzel

Litho: Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH

& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

# Energiewende wird weiter beschleunigt Verordnungsentwurf wurde vorgelegt

Vierte Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms in Rheinland-Pfalz. Mindestabstand von Windrädern zu Siedlungen nur noch bei 900 Meter

Autor Wolfgang Kröhler

Die explodierenden Preise auf dem Gas- und Ölmarkt hat die Bundesregierung in ihrer Absicht, den Ausstieg aus den fossilen Energien voranzutreiben, bestärkt. Die Wende soll jetzt noch schneller vorangetrieben werden als ursprünglich angedacht. Der Ukrainekrieg hat vor Augen geführt, wie gefährlich die Abhängigkeit von Gas- und Öl exportierenden Länder wie Russland für die deutsche Wirtschaft ist. Und der Verbraucher muss immer tiefer in die Tasche greifen, manche Gesellschaftsschichten können kaum noch eine warme Wohnung finanzieren.

Rheinland-Pfalz will ebenfalls die Energiewende beschleunigen. Der Ministerrat hat nun den Verordnungsentwurf zur Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) im Grundsatz gebilligt und für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens freigegeben. Dadurch besteht bereits ab sofort die Möglichkeit, im Hinblick auf die zukünftig geltenden Regelungen Zielabweichungen vom geltenden LEP IV durch die Oberen Landesplanungsbehörden zuzulassen. Die vierte Teilfortschreibung des LEP IV schafft den Rahmen auf Landesebene, um die Energiewende deutlich voranzutreiben. So ebnet wir den Klimaschutzziele von Rheinland-Pfalz – Ausbauziel - 100 Prozent Erneuerbare Energien bis 2030 – und einer damit einhergehenden energiepolitischen Unabhängigkeit den Weg, heißt es in dem Verordnungsentwurf.

## Windenergie in den UNESCO-Welterbestätten

Der UNESCO-Welterbestatus im Biosphärenreservat Pfälzerwald ist für die Landesregierung von zentraler Bedeutung und darf nicht gefährdet werden. Kern- und Pflanzonen

des Biosphärenreservats Pfälzerwald sind von der Windenergienutzung ausgenommen. In Entwicklungszonen wird die Koalition nur entlang von Autobahnen und Bahntrassen sowie auf vorbelasteten Konversionsflächen eine naturnahe Windenergienutzung unter Beteiligung der betroffenen Kommunen, der Biosphärenreservatsverwaltung sowie in enger Abstimmung mit dem MAB-Komitee ermöglichen. Alle anderen Flächen in Entwicklungszonen des Pfälzerwalds werden von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Alle unbewaldeten Flächen außerhalb des Biosphärenreservats sind grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeignet. Genauso wie im Biosphärenreservat Pfälzerwald ist auch der UNESCO-Welterbestatus im Mittelrheintal zentral und darf nicht gefährdet werden. Mit Blick auf das UNESCO-Welterbe im Mittelrheintal soll die vorhandene Sichtachsenstudie überarbeitet werden. Unter dieser Prämisse werden geprüft, ob und wo im Rahmenbereich des Welterbes geeignete Flächen für Windenergieanlagen existieren und in die Umsetzung gebracht werden können.

## Zwei Prozent der Fläche

Mit der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms werden neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet. Ziel ist es, zwei Prozent der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitstellen zu können. Zentrale Neuerungen sind: Verringerung der Siedlungsabstände auf 900 Meter. Windenergieanlagen können künftig näher an Wohnsiedlungen errichtet werden. Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 Meter (bzw. 1.100 Meter bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Meter) wird einheitlich auf 900



Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind ein wichtiger Baustein für die Energiewende.

Foto: SGK-Archiv

Meter ab Mastfußmitte reduziert. Eine Höhenstaffelung erfolgt dabei nicht mehr. Dieser Siedlungsabstand dient dem Schutz der Bevölkerung vor nachteiligen Auswirkungen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, und ist ein bewährter und wichtiger Baustein, die Akzeptanz der Bevölkerung zu fördern. Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm bleiben unberührt, d.h. sie müssen eingehalten werden

## Repowering erleichtern

Für Altanlagenstandorte gelten aufgrund der Bedeutung für die Energiewende die besonderen Regeln zum Repowering. Die neuen Siedlungsabstände dürfen bei Altanlagen, die repowert werden, künftig um 20 Prozent (statt bisher nur um 10 Prozent) unterschritten werden. Das heißt, bestehende Windenergie-Standorte auch in einem Siedlungsabstand von 720 bis 900 Meter dürfen nun mit neuen Anlagen ertüchtigt („repowert“) werden. Der

Anlagenstandort zum Repowering kann dabei analog Regelung im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um die zweifache Turmhöhe vom bisherigen Standort abweichen. Dabei werden die Voraussetzungen, unter denen dieser „Repowering-Bonus“ gewährt werden, deutlich gesenkt: Die ausgetauschten Altanlagen müssen nicht mehr mindestens zehn Jahre alt sein; auch muss künftig für den Repowering-Bonus keine Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen (bisher: um mindestens 25 Prozent) erfolgen, die Zahl der Windenergieanlagen kann auch gleich bleiben, wenn die installierte Leistung erweitert wird, zumindest jedoch gleich bleibt.

Für Windkraftanlagen in Kernzonen von Naturparks soll nun das Regel-Ausnahmeprinzip gelten: Die Kernzonen bleiben grundsätzlich für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dort, wo das Schutzziel aber nicht erheblich gestört wird, soll eine Einzelfallprüfung möglich sein.

Es wird nur noch ein grundsätzlicher Ausschluss formuliert, der der Abwägung zugänglich ist. Die jeweiligen Bestimmungen der Naturparkverordnungen gelten hingegen fort und sind durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu prüfen bzw. anzuwenden.

### Verbund für Windparks

Das starre Konzentrationsgebot im LEP IV (Z163g) wird aufgeben, damit mehr Standorte zu Verfügung stehen. Es wird aber weiterhin angestrebt, größere Windparks mit mehreren Anlagen zu etablieren. Daher wird das bisherige verbindliche Ziel, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund von mindestens drei möglichen Windenergieanlagen errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz herabgestuft. Durch die künftige Abwägungsmöglichkeit kommen neue Standorte auch für lediglich eine oder zwei Windenergieanlagen in Betracht.

Das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal: Zum Erhalt des Welterbestatus darf der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenberei-

ches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die neuen Ausschlusszonen für Windenergie ergeben eindeutige Klarheit und somit Planungssicherheit, in welchen Bereichen Windenergieanlagen zum Schutz des Welterbegebietes nicht errichtet werden dürfen. Durch die Staffelung nach Gesamthöhe der Windenergieanlagen werden die Ausschlusszonen auf das notwendige Maß beschränkt. Höhenabhängig wird auch ein Repowering von Windenergieanlagen möglich sein, die bereits in den Windenergieanlagen-Ausschlusszonen errichtet sind. Errichtete und genehmigte Windenergieanlagen haben Bestandsschutz. Eine Einschränkung der Windenergienutzung soll so auf das zum Erhalt des Welterbestatus Notwendige minimiert werden.

Schutz des Biosphärenreservats Pfälzerwald Windenergie soll laut Koalitionsvertrag in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden, die erforderliche Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee ist aber noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie.

Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen. In der Begründung wird diese Möglichkeit für eine spätere Veränderung im Einklang mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch einmal klargestellt. In diesem Fall stünde das LEP IV der Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat nicht mehr entgegen.

Freiflächen-Photovoltaik in Rheinland-Pfalz : Handlungsauftrag an die Regionalplanung mit dem Ziel, mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen (zum Beispiel, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien) . Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich und wird unterstützt. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Mit der grundsätzlichen Billigung des Verordnungsentwurfs zur vierten Teilfortschreibung des LEP IV hat der Ministerrat seine Zustimmung

zur Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen gegeben, weitere gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte folgen. Daher wird es bis zum Inkrafttreten der vierten Teilfortschreibung noch eine gewisse Zeit dauern. Die heute vom Ministerrat gebilligten Änderungen stellen als in Aufstellung befindliche Ziele sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, die im Rahmen von Zielabweichungsverfahren Berücksichtigung finden können. Die oberen Landesplanungsbehörden bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen können auf dieser Grundlage Abweichungen vom geltenden Landesentwicklungsprogramm, z. B. von den bisherigen Siedlungsabständen, schon zum jetzigen Zeitpunkt zulassen. Im Falle der Zulassung von Zielabweichungen stehen durch die Verringerung der Siedlungsabstände zudem planerisch bereits gesicherte Flächen, die wegen der bisherigen Abstände nicht genutzt werden konnten, unmittelbar zur Verfügung. Außerdem besteht nun eine konkrete Planungsgrundlage für Kommunen, Planungsbüros und Projektträger, was die zukünftigen Ziele des LEP betrifft.

## Ehrenamt in der Kommunalpolitik: Aufwandsentschädigung erhöhen

SGK-Schreiben an Innenminister Roger Lewentz. Steigerung um etwa 15 Prozent wünschenswert

Autor Wolfgang Kröhler

In einem Schreiben an Innenminister Roger Lewentz spricht sich der Landesgeschäftsführer der SGK Rheinland-Pfalz, Nico Steinbach, für eine Stärkung des Ehrenamtes in der Kommunalpolitik aus. Denn ehrenamtliche Wahlbeamtinnen und -beamte unterlägen großer Verantwortung und gestiegenen Erwartungen. Ferner unterscheidet sich die Belastung in großen ehrenamtlich geführten Kommunen im Vergleich zu jener in kleinen hauptamtlich geführten

Kommunen kaum. „Auch ist das Interesse in unserer Gesellschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten subjektiv gesunken, obwohl solche Tätigkeiten das lokale Rückgrat unserer Demokratie in Zeiten von wachsendem Populismus bilden“, argumentiert Steinbach weiter. Die SGK Rheinland-Pfalz möchte daher anregen, dass die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister und andere auf deren Auskömmlichkeit überprüft werden

sollten. Hierbei sei der strukturelle Unterschied zwischen Besoldungen im Hauptamt und Aufwandsentschädigungen beziehungsweise zwischen Haupt- und Ehrenamt natürlich bewusst, jedoch stelle sich die Frage, wieso die Besoldungen zwischen 2019 und 2022 doch relativ stark erhöht wurden (14,6 Prozent ab 01.12. d.J.) und für die Aufwandsentschädigungen ein Bedarf nicht festgestellt werden konnte. Beides müsste sich schließlich in gewisser Weise an der

Entwicklung des Preisniveaus orientieren.

### Anerkennung für Leistung

Die SGK Rheinland-Pfalz wünscht sich hier eine tragfähige Zukunftsperspektive, damit die Attraktivität des Ehrenamtes in Form der kommunalen Ehrenbeamtin bzw. des Ehrenbeamten erhalten oder sogar gesteigert werden kann. „Wir halten eine Steigerung von 15 Prozent der Aufwandsentschädigungen und eine Wiedereinführung der Weihnachtsgartifikation in Höhe von 50 Prozent einer regulären Aufwandsentschädigung als Sonderzahlung für angemessen“, so die Forderung von Nico Steinbach in seinem Schreiben an den Innenminister. Diese Anpassung trage der Bedeutung der unverzichtbaren Ämter Rechnung und stelle auch eine angemessene Anerkennung für die enormen Leistungen durch die Amtsinhaber/innen im Ehrenamt dar!